



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) enthält in sich widersprüchliche Regelungen zur Zulässigkeit des Austausches eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm. Art. 2 Abs. 4 BayRG lässt diesen Austausch unter der Maßgabe zu, dass die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen. In Widerspruch hierzu steht Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayRG, der auf die Geltung des § 11c Rundfunkstaatsvertrag (RStV) hinweist. In § 11c Abs. 2 Satz 6 RStV ist der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ohne Ausnahmen untersagt.

B) Lösung

Das BayRG wird an die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerisches Rundfunkgesetzes

§ 1

Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Unter Beachtung von Abs. 3 können terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. ²Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. ³Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. ⁴Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Art. 2 Abs. 4:

Durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland konkretisiert und auch die Weichen für eine schrittweise Umstellung der terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen von analoger zu digitaler Technik gestellt. Deshalb verbietet § 11c Abs. 2 Satz 6 RStV den Austausch digitaler Hörfunkprogramme durch analoge; zusätzlich untersagt § 19 Satz 3 RStV die analoge Verbreitung von bisher ausschließlich digital verbreiteten Programmen. Das Bayerische Rundfunkgesetz sollte durch die Änderung vom 8. Dezember 2009 an die Neuregelungen des Rundfunkstaatsvertrags angepasst werden. Dabei entschied sich der Landtag für eine vom Entwurf der Staatsregierung abweichende Regelung des Art. 2 Abs. 4. Dadurch sollte dem Rundfunkrat angesichts der Unwägbarkeiten der weiteren technischen Entwicklung, veränderlichen Hörerwünschen und Nutzungsgewohnheiten die Möglichkeit gegeben werden, selbständig Anpassungen des Programmangebots vorzunehmen. Wie der Geltungshinweis auf § 11 RStV in Art. 2 Abs. 1 BayRG zeigt, sollten damit die Grenzziehungen des Rundfunkstaatsvertrags nicht infrage gestellt werden. Insofern ist die verabschiedete Formulierung des Art. 2 Abs. 4 missverständlich und muss neu formuliert werden.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung von Art. 2 Abs. 4 übernimmt deshalb die von der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 16. September 2009 (Drs.16/2097) vorgeschlagene Formulierung. Sie entspricht überwiegend wörtlich den Regelungen des § 11c Abs. 2 Satz 2 bis 6 und stellt damit sowohl die Konformität der landesgesetzlichen Regelung zum Rundfunkstaatvertrag als auch die innere Widerspruchsfreiheit von Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 BayRG her.

Zu § 2:

Regelung des Inkrafttretens.